



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 07.11.2024

Transparenz zur Förderung von Chancengleichheit: Schulämter im Blick und Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Großen Anfrage, Drucksache 20/8064, wird erläutert, auf welche Weise die Staatlichen Schulämter die Einhaltung des Sonderungsverbots an privaten Ersatzschulen überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine feste Obergrenze für das Schulgeld besteht, sondern dieses an das soziale Umfeld der jeweiligen Schule angepasst wird. Zudem betrifft das Sonderungsverbot ausschließlich die Kosten für den lehrplanmäßigen Unterricht, während Zusatzleistungen wie Betreuung oder Freizeitangebote nicht berücksichtigt werden. Die Schulämter orientieren sich an den finanziellen Möglichkeiten von Familien mit mittlerem Einkommen im Einzugsgebiet und ziehen Vergleiche zu anderen Ersatzschulen. Die Erläuterungen werfen jedoch weiterführende Fragen auf, denen wir im Folgenden nachgehen möchten.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Bei der Erhebung von Schulgeldern ist der Träger der Ersatzschule durch das sogenannte Sonderungsverbot als Genehmigungsvoraussetzung nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass der Zugang zu Ersatzschulen durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt wird.

Die allgemeine Zugänglichkeit der Ersatzschule ist sichergestellt, wenn der Schulbesuch unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern möglich ist. Aus Artikel 7 Abs. 4 GG leitet sich die Pflicht des Ersatzschulträgers ab, bei der Auswahl und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mögliche bestehende Sonderungen durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Schulgeldnachlässe oder Erziehungsbeihilfen, auszugleichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Kriterien werden in der Großen Anfrage, Drucksache 20/8064, herangezogen, um eine „ausreichende Begrenzung“ des Schulgelds zu ermitteln?

Frage 2 Welche Kriterien dienen dazu, das „soziale Umfeld“ der Schule in angemessener und ausreichender Weise zu berücksichtigen? Siehe Frage 1.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Den zugrundeliegenden Maßstab bildet die mittlere Einkommenssituation einer Familie im Einzugsgebiet der zu genehmigenden Schule. Das Sonderungsverbot fordert von den Ersatzschulen, dass sie die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern vornehmen. Darüber hinaus müssen für den reinen Schulbesuch erhobene Entgelte (Schulgeld) von Eltern aller Einkommens- und Vermögensschichten gezahlt werden können. Diesen Anforderungen genügen verschiedene Schulgeldmodelle, zum Beispiel ein einheitliches Schulgeld mit Schulgelderlass auf Antrag oder eine Einkommens- und vermögensbezogene Staffelung des Schulgelds.

Frage 3 In welchen Abständen wird die Einhaltung des Sonderungsverbots an Schulen in freier Trägerschaft von den Staatlichen Schulämtern überprüft?

Die Einhaltung des Sonderungsverbot es erfolgt im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Ersatzschule und wird gemäß Erlass vom 10.09.2015 regelhaft alle drei Jahre überprüft.

Frage 4 In welchen Fällen haben die Staatlichen Schulämter in den letzten zwei Jahren gemäß dem Erlass „Schulgeldforderungen der Ersatzschulen“ vom 10.09.2015 Ersatzschulen aufgefordert, die Höhe des Schulgeldes zu korrigieren?

Frage 5 Aus welchen Gründen erfolgte diese Aufforderung?

Frage 6 In welcher Höhe wurden die Korrekturen des Schulgeldes vorgenommen?

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet.

In den letzten zwei Jahren wurde in einem Fall der Träger einer Ersatzschule aufgefordert, der Einhaltung des Sonderungsverbot transparent nachzukommen. Mit Anpassung der Einkommensstaffelung wurde die Einhaltung des Sonderungsverbot sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7 Wie viele Lehrkräfte wechselten vom Dienst an einer Staatlichen Schule im Zeitraum von 2020 bis 2023 in den Dienst an einer Ersatzschule?

Über den Wechsel von Lehrkräften aus dem öffentlichen Schuldienst in Hessen beziehungsweise anderer Länder in den Dienst an einer Ersatzschule liegen zentral keine Daten vor. Eine händische Auswertung der in der Regel in den Staatlichen Schulämtern vorliegenden Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Allerdings wurden den Staatlichen Schulämtern in den Jahren 2020 bis 2023 zusätzlich 48 Leerstellen zugewiesen, um erstmalige Beurlaubungen von Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Privatschuldienst vornehmen zu können.

Frage 8 Werden die Gründe für den Wechsel erhoben?

Frage 9 Wenn ja: Welche Gründe wurden angegeben?

Frage 10 Wenn nein: Warum werden die Gründe nicht erhoben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 gemeinsam beantwortet.

Die Gründe für einen Wechsel von einer öffentlichen Schule hin zu einer Ersatzschule werden nicht zentral erfasst.

Wiesbaden, 9. Dezember 2024

Armin Schwarz